jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/12 3Ob132/78, 3Ob10/88, 3Ob104/87, 3Ob103/89, 3Ob1065/91, 3Ob75/93, 8ObA34/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1978

Norm

EO §294 B

Rechtssatz

Noch nicht fällige Geldforderungen können unter der Vorausetzung gepfändet werden, daß die in Exekution gezogene Geldforderung im Zeitpunkt der Pfändung bereits existent ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 132/78
  Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 132/78
  JBl 1979,438
- 3 Ob 104/87
  Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 104/87
  Auch; Beisatz: Maßgebend ist, ob der Werkvertrag, aus dem die Forderungen des Verpflichteten abgeleitet werden, zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner schon abgeschlossen war. Es ist hingegen nicht erforderlich, daß zur Zeit der Pfändung das Werk schon fertiggestellt ist oder daß mit der Herstellung zumindest schon begonnen wurde. (T2) Veröff: SZ 60/278 = JBl 1988,529 = RdW 1988,353
- 3 Ob 10/88
  Entscheidungstext OGH 02.03.1988 3 Ob 10/88
  Beisatz: Ein Anspruch, der noch nicht zur Entstehung gelangt ist, weil die Zahlungsverpflichtung davon abhängt, daß der Verpflichtete erst seine Leistung vollführt, ist nicht pfändbar, weil zur Zeit der Pfändung das Exekutionsobjekt fehlt. (T1)
- 3 Ob 103/89
  Entscheidungstext OGH 04.10.1989 3 Ob 103/89
- 3 Ob 1065/91
  Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 1065/91
  Vgl auch
- 3 Ob 75/93
  Entscheidungstext OGH 16.06.1993 3 Ob 75/93
  Veröff: SZ 66/75
- 8 ObA 34/06t
  Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 34/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004028

Dokumentnummer

JJR_19780912_OGH0002_0030OB00132_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at